



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Länderreport 10

Iran

Situation der Christen

Stand: 3/2019

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amts-internen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert. Aus Gründen der Lesbarkeit wird durchgängig das generische Maskulinum verwendet, was weibliche und diverse Personen impliziert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the EASO COI Report Methodology (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards. For readability the generic masculine is used throughout, which implies female and miscellaneous persons.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

Der vorliegende Länderreport untersucht die Situation der Christen in Iran. Neben den gesetzlichen Grundlagen wird auf die gesellschaftliche Einbettung der christlichen etablierten Gemeinden und der Hauskirchen eingegangen. Daneben werden das Feld der Missionsarbeit sowie die staatlichen Bemühungen einer Eindämmung missionarischer Aktivitäten geschildert.

Zudem beschäftigt sich der Report mit der Lage der Konvertiten und schildert die Folgen des Glaubenswechsels (Abkehr vom Islam). Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Behandlung von Konvertiten seitens der Justiz und Ordnungskräfte, aber auch des sozio-kulturellen Umfelds. Aufgezeigt wird zudem die aktuelle, gefestigte Rechtsprechung zum Sachvortrag der Konversion.

Eingegangen wird schließlich auf die Frage einer möglichen Gefährdung von Konvertiten bei einer Rückkehr nach Iran.

Abstract

The present report researches the situation of Christians in Iran. Besides the legal framework, he responses the social embedment of the Christian established communities and the house churches. Aside, he describes the field of mission working and the governmental efforts of a containment of missionary activities.

Furthermore, the report deals with the situation of converts and describes the consequences of changing the religion (renouncing of Islam) in consideration of the handling with converts on the part of justice and law enforcement forces as well as the sociocultural environment. Moreover, he presents the current tightened jurisprudence on the statement of facts concerning the conversion.

Finally, the report enlarges the question whether there is a potential danger for converts after returning to Iran.

Inhaltsverzeichnis

1. Zahl der Christen in Iran	1
2. Gesetzliche Grundlagen der Glaubensrichtungen	1
3. Situation der Christen.....	3
4. Darstellung der anerkannten Kirchen.....	4
4.1. Armenisch-Orthodoxe Kirche	4
4.2. Armenisch-Evangelische Kirche	5
4.3. Römisch-Katholische Kirche.....	5
4.4. Assyrische Gemeinde (Tehran Assyrian Association), assyrische Kirchen.....	5
4.5. Katholisch-Chaldäisch-Assyrische Kirche.....	5
5. Assembly of God (Assembly of God I + II)	6
6. Missionierung.....	7
7. Christliche Hauskirchen	8
8. Situation für Konvertiten	9
8.1. Aktuelle Rechtslage.....	9
8.2. Willkürliche Verhaftungen durch iranische Behörden	10
8.3. Anzahl verhafteter Konvertierter.....	10
8.4. Soziale Folgen einer Konversion	11
8.5. Rückkehr von Konvertiten	11
9. Rechtsprechung zum Sachvortrag der Konversion.....	12
Impressum	13

1. Zahl der Christen in Iran

In der Islamischen Republik Iran sind 99% der ca. 82 Mio. Menschen muslimischen Glaubens. Etwa 90% der Bevölkerung sind Schiiten, ca. 9% Sunniten und der Rest der Gläubigen verteilt sich auf Christen, Juden, Zoroastrier, Bahá'í, Sufis, Ahl-e-Haqq und nicht weiter spezifizierte religiöse Gruppierungen.¹

Die Zahl der Christen in den traditionellen Kirchen ist seit der islamischen Revolution des Jahres 1979 von rund 350.000 auf derzeit geschätzt unter 200.000 zurückgegangen, obwohl die Gesamtbevölkerung von 42 Mio. auf mehr als 82 Mio. angestiegen ist. Gemäß der Volkszählung von 2011, wonach nur Armenier und Chaldo-Assyrier zu den Christen gezählt wurden, lag die christliche Bevölkerung bei 117.704 Personen.² Laut Elam Ministrier, einer in Großbritannien ansässigen iranischen christlichen Organisation, die in Iran und Nachbarländern Missionstätigkeiten ausübt, sollen in den letzten 30 Jahren zwischen 500.000 und 1,5 Mio. Menschen in Iran konvertiert sein.³ Somit könnten heute mit Konvertiten bis zu einer Million Christen in Iran leben.⁴

2. Gesetzliche Grundlagen der Glaubensrichtungen

Die Verfassung Irans gewährt Christen staatlichen Schutz: Rechtlich genießen die Christen verfassungsmäßigen Schutz als anerkannte religiöse Minderheit „im Rahmen der iranischen Gesetze“ (Art. 13 der iranischen Verfassung). Religiöse Minderheiten im Sinne der Verfassung sind Christen (s. Punkt 4), Zoroastrier und Juden.

Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz wird jedoch durch weitere Artikel der iranischen Verfassung, dem iranischen Strafrecht und auch des iranischen Zivilrechts strukturell durchbrochen. So können Nichtmuslime keine höheren Positionen in den Streitkräften einnehmen (Art. 144 der Verfassung) oder Richter werden (Art. 163 der Verfassung i.A. dem „Gesetz über die Wahl der Richter“ von 1983). Auch ist es Christen zum Beispiel nicht erlaubt, muslimische Waisen zu adoptieren. Im iranischen Strafrecht wird insbesondere im Sexualstrafbereich hinsichtlich der Strafen zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Tätern unterschieden.⁵

Gemäß Art. 64 der Verfassung sind die armenischen Christen durch zwei, die assyrischen und chaldäischen durch einen gemeinsamen Abgeordneten im iranischen Parlament (Majlis) vertreten. Die Wahl dieser Abgeordneten findet zeitgleich mit den allgemeinen Parlamentswahlen statt. Nach Auskunftslage wurde bisher noch kein Kandidat der Christen von staatlicher Seite von einer Kandidatur ausgeschlossen.⁶

Im Rahmen ihrer Gemeinschaft genießen die anerkannten christlichen Minderheiten Kultusfreiheit und unterhalten eigene Kulturzentren, Schulen und Zeitungen. Seit dem Jahr 2000 dürfen die Schulen auch wieder von Glaubensangehörigen geleitet werden. Dies war in den vorangegangenen Jahren verboten, d.h. Schulleiter musste jeweils ein Muslim sein. Die Lernmittel unterliegen nach wie vor der Genehmigungspflicht durch das iranische Kultusministerium.

Die anerkannten Kirchen unterhalten eigene „Standesämter“, bei denen kirchliche Trauungen mit Rechtswirkung nach außen registriert werden können. Diese Trauungen sind aber ausschließlich auf die Angehörigen des

¹ US Department of State: International Religious Freedom Report for 2017: Iran, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2017&dliid=280982>, Abruf am 25.03.2019.

² Minority Rights Group International (MRG) (13.03.2018): Rights Denied: Violations against ethnic and religious minorities in Iran, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426937.html>, Abruf am 28.03.2019).

³ Schweizerische Flüchtlingshilfe (07.06.2018): Iran – Gefährdung von Konvertierten, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/180607-irn-konvertierte.pdf>, Abruf am 28.03.2019).

⁴ US Department of State: International Religious Freedom Report for 2017: Iran, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2017&dliid=280982>, Abruf am 25.03.2019.

⁵ International Campaign for Human Rights in Iran (2013): The Cost of Faith; https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians_report_Final_for-web.pdf, Abruf am 27.03.2019.

⁶ BFA Analyse (23.5.2018): Iran–Situation armenischer Christen, https://www.ecoi.net/en/file/local/1431384/5818_1525418941_iran-analyse-situation-armenischer-christen-2018-05-03-ke.pdf.

christlichen Glaubens beschränkt. Nach wie vor ist die Eheschließung zwischen Christen und Muslimen verboten. Kinder aus gemischten (islamisch-christlichen) Ehen sind per Legaldefinition Muslime. Christliche Partner in gemischten Ehen werden de facto gezwungen, sich zumindest pro forma als Muslime zu bekennen. Gelingt es ihnen dennoch, eine Anerkennung ihrer Ehe zu erreichen, müssen sie erhebliche rechtliche Nachteile im Erbrecht und hinsichtlich ihrer elterlichen Rechte in Kauf nehmen. Ein Nichtmuslim darf laut Paragraph 17 des Eheschutzgesetzes und Paragraph 1059 des Zivilgesetzbuchs keine Muslimin heiraten. Rechtlich nicht ausdrücklich verankert, aber allgemein verboten ist im Iran auch die Ehe eines Muslims mit einer Nichtmuslimin. Die Ehe zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gilt als ungültig.⁷

Die Fachaufsicht über die etablierten Kirchen in Iran führt das iranische Ministerium für Kultur und Rechtsleitung. Die Kirchen sind angehalten, einen Report über neue Gemeindemitglieder, der persönliche Daten enthält, an das Ministerium weiter zu leiten.⁸ Daneben werden die Kirchen vom Geheimdienstministerium und dem IRGC überwacht.⁹ Anerkannten Kirchengemeinden ist es untersagt, konvertierte Christen zu unterstützen.¹⁰ Damit bleibt der Zugang von Konvertiten zu diesen Kirchengemeinden und Gottesdiensten verwehrt.

Religiöse Aktivitäten sind nur in den jeweiligen Gotteshäusern und Gemeindezentren erlaubt. Christliche Gottesdienste in Farsi sind generell verboten. Gleichzeitig unterliegen die Personen aller Glaubensrichtungen einem Kodex für Verhalten in der Öffentlichkeit, der auf einer strikten Auslegung des schiitischen Islams gründet. Unter anderem sind die islamischen Bekleidungs Vorschriften zu beachten. Daneben wird weder die öffentliche Freiheit der Meinungsäußerung noch Versammlungsfreiheit gestattet. Jegliche missionarische Tätigkeit inklusive des öffentlichen Verkaufs von werbenden Publikationen und der Anwerbung Andersgläubiger ist verboten und wird streng bestraft.¹¹

Muslimen ist es verboten zu konvertieren („Abfall vom Glauben“) sowie an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion eines/einer schiitischen Iraners/-in zum sunnitischen Islam oder einer anderen Religion kann eine Anklage wegen Apostasie und schwerste Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Auch die Missionstätigkeit unter Muslimen wird bestraft. Oftmals lautet die Anklage jedoch auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“,¹² wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden.

Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum sunnitischen Islam und zum Christentum weiter zu. Unter den Christen im Iran stellen Konvertiten aus dem Islam mit schätzungsweise mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar, noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen.¹³

⁷ Open Doors: Länderprofil Iran Berichtszeitraum: 1. November 2017 – 31. Oktober 2018,

<https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/iran>, Abruf am 29.03.2019.

⁸ Finnish Immigration Service (21.08.2015): Country Information Service: Christian Converts in Iran, <https://migri.fi>.

⁹ US Department of State (15.08.2017): International Religious Freedom Report for 2016: Iran,

<https://www.state.gov/j/dri/rls/irf/2016religiousfreedom/index.htm?year=2016&dld=268994>, Abruf am 25.03.2019.

¹⁰ So auch: Auswärtiges Amt (12.01.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Stand: November 2018).

¹¹ Danish Immigration Service: Update on the Situation for Christian Converts in Iran,

<https://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/78D46647-AOAD-4B36-BEOA-C32FEC4947EF/0/RapportIranFFM10062014II.pdf>, Abruf am 25.03.2019.

¹² So auch: Auswärtiges Amt (09.08.2018): Auskunft an das Bundesamt.

¹³ So auch: Auswärtiges Amt (12.01.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Stand: November 2018).

3. Situation der Christen

Christen können ihre Religion in der Regel frei ausüben, soweit sie den Herrschaftsanspruch des Islam respektieren. Dennoch findet eine Diskriminierung der Christen in Iran vor allem in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht statt. Allerdings wurde noch unter der Präsidentschaft von Seyyed Mohammad Khatami (Präsident von 1997 bis 2005) eine Angleichung des so genannten Blutgeldes (Diyeh)¹⁴ für Christen gegenüber Muslimen vorgenommen.

Während der ersten Jahre nach der Islamischen Revolution waren Christen in Iran darauf angewiesen, entweder durch die Aufnahme selbständiger Gewerbetätigkeit oder Arbeit in Betrieben, deren Leitung dem Christentum zugerechnet wurde, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. In dieser Zeit erwarben sich Christen innerhalb der iranischen Gesellschaft den Ruf, besonders zuverlässig und fair zu sein. Im Verlauf dieser Jahre haben Christen insbesondere im mittelständischen handwerklichen Bereich Fuß gefasst und einen Wirtschaftsbereich geschaffen, der den Angehörigen christlicher Gemeinden grundsätzlich den Lebensunterhalt sicherstellen konnte.

Das Verhalten der muslimischen Bürger des Iran gegenüber den nichtmuslimischen Landsleuten variiert von Stadt zu Stadt, von Person zu Person und lässt sich nicht verallgemeinern. Ausschlaggebende Faktoren sind hierbei die herrschende religiöse Atmosphäre in der Region sowie in der Familie, die Erziehung der Kinder, der Bildungsstand und das Milieu der erziehenden Familie sowie deren finanziellen Verhältnisse. Dabei ist das entscheidende Kriterium der Grad der Religiosität der betreffenden Personen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass Makler in den Großstädten ihre Immobilienangebote mit der Angabe „religiös“ oder ohne diese Angabe versehen.

Stark säkularisierte Iraner lassen immer wieder eine liberale Haltung und Wohlwollen gegenüber religiösen Minderheiten erkennen, weil sie mit Nichtmuslimen über Themen sprechen können, die gegenüber einem muslimischen Landsmann tabu wären. Vor dem Hintergrund einer islamischen Gesellschaft, die versucht, alles gleichförmig zu gestalten, wird das Interesse der gebildeten und toleranten Muslime an den religiösen Minderheiten geweckt und verstärkt.

Demgegenüber steht die religiös geprägte Schicht der islamischen Gesellschaft. Eine Annäherung an die religiösen Minderheiten ist für diese nur unter missionarischen Aspekten tolerierbar, da anderen Kontaktformen die traditionellen, rituellen und religiös geprägten Vorurteile gegenüberstehen. Ein anderer radikalerer Teil der iranischen Muslime versucht, einen Kontakt in jeglicher Form zu vermeiden. Viele hegen dabei die Befürchtung, dass ein engerer Kontakt ihre soziale Stellung in der muslimischen Gesellschaft oder ihre berufliche Position gefährden würde.¹⁵

Zur Situation der Konvertiten siehe Punkt 8.

¹⁴ Diyeh oder Blutgeld ist nach dem islamischen Recht die Ausgleichszahlung, die im Falle einer Schädigung von Leib oder Leben einer Person von der Familie oder Sippe des Schädigenden an die Opferfamilie oder -sippe statt Wiedervergeltung gezahlt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schädigung vorsätzlich erfolgt ist oder nicht. Auch ein Mord kann lediglich mit einer Diyeh geahndet werden.

¹⁵ Bundeszentrale für politische Bildung (12.06.2008): Religiöse Minderheiten im Iran, <http://www.bpb.de/apuz/31147/religioese-minderheiten-im-iran?p=all>, Abruf am 19.03.2019.

4. Darstellung der anerkannten Kirchen

Die nachfolgend aufgeführten Kirchen werden als „anerkannt“ bezeichnet, da sie von einer öffentlichkeitswirksamen Missionierung absehen und aus der Sicht des Staates verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

4.1. Armenisch-Orthodoxe Kirche

Die Armenisch-Orthodoxe Kirche ist die größte christliche Gemeinde in der Islamischen Republik Iran und ihre Angehörigen unterscheiden sich von den Iranern auch durch ethnische, kulturelle und sprachliche Eigenheiten. Die Mehrheit der Armenier des Iran lebt in Teheran; weitere große Gemeinden gibt es im Esfahaner Stadtviertel Neu-Jolfa und in Tabris. Die Armenier bilden mit vielleicht 150.000 Menschen die größte christliche Minderheit des Iran.

Die Führung der Armenier pflegt ein gutes Verhältnis zum von Mullahs dominierten iranischen Staat und zeigt zur Islamischen Republik ihre Loyalität. Vertreter der Armenischen-Orthodoxen Kirche widersetzten sich während des iranisch-irakischen Krieges Versuchen aus den USA, sie zum Widerstand gegen die Führung des Iran zu ermuntern.¹⁶

In der Öffentlichkeit und somit auch in den Gottesdiensten unterliegen die Armenier des Iran den Kleidervorschriften der Islamischen Republik, was für die Frauen das Tragen des Kopftuchs bedeutet. Dasselbe gilt für getrennten Unterricht für Mädchen und Jungen und die getrennte Nutzung von Spielplätzen. In geschlossenen Räumen, zu denen nur Christen Zugang haben, kann davon abgewichen werden. So gibt es einzelne exklusiv armenische Nachtclubs, in denen Männer und Frauen ohne Kopftuch gemeinsam tanzen dürfen.¹⁷

In Teheran erscheinen in armenischer Sprache die Tageszeitung Alik und die Wochenzeitung Arax.

Sie unterhalten eigene Sportvereine, Museen und Clubs, zu denen auf Grund staatlicher Vorschriften nur Armenier bzw. Christen Zugang haben. Die offizielle Politik der Segregation führt zu einer starken Stabilisierung der Armenier als ethnische Gruppe, so dass von zahlreichen armenischen Christen gar vom „versteckten Segen“ der islamischen Revolution für die armenische Gemeinschaft des Iran die Rede ist. So gibt es weitgehende Endogamie, und kaum eine armenische Frau heiratet einen Muslim, während dies vor der Revolution häufiger der Fall war.¹⁸ Die Heirat eines Christen mit einer Muslima ist nach iranischem Recht verboten. So bilden die Armenier eine geschlossene Gruppe, obwohl so gut wie alle Armenier des Iran das Persische als Erst- oder zumindest Zweitsprache perfekt sprechen und die christlichen Armenier und ihre muslimischen Nachbarn generell ein gutes Verhältnis haben. Es gibt im Iran junge Armenier, die nach der Revolution geboren sind und praktisch ihr gesamtes Leben in einem armenischen Umfeld verbracht haben.

Die Armenier des Iran haben als religiöse Minderheit (im Gegensatz zu muslimischen Minderheiten wie den Azeris, Kurden und Arabern) eigene Schulen, in denen jedoch der Unterricht mit Ausnahme der Armenisch-Stunden (grundsätzlich acht Stunden in der Woche) – wie in allen Schulen des Iran – auf Persisch stattfinden muss. Im November 2016 nannte der Teheraner Erzbischof Sepuh Sargsjan eine Zahl von 17 armenischen Schulen und vier Kindergärten in Teheran, wobei es weitere armenische Schulen und Kindergärten in Neu-Jolfa (Isfahan), Täbris und Urmia gebe.¹⁹ Gleichzeitig bezifferte er die Zahl der armenischen Kirchen in Neu-Jolfa (Esfahan) auf 14, in Teheran auf elf, in Tabriz auf vier, in der Landschaft Peria (Fereydun) bei Esfahan auf zehn sowie jeweils auf eine in Arak, Rasht, Anzali, Maschhad, Gharak, Hamadan, Urmia und Ghazni. Viele der etwa 300 armenischen Kirchen seien verfallen, doch würden manche vom Staat den Status als nationale Denkmäler erhalten.

¹⁶ Nejde Yaghoubian, David: *Ethnicity, Identity, and the Development of Nationalism in Iran*. Syracuse University Press, Syracuse (New York) 2014. S. 286f.

¹⁷ Afsheen Sharifzadeh (Tufts University) (25.08.2015): On „Parskahayeren“, or the Language of Iranian Armenians.

¹⁸ Zenian, David (01.09.1991): *The Islamic Revolution: A Blessing in Disguise for Iranian-Armenians*. In: Armenian General Benevolent Union (AGBU), <https://agbu.org/news-item/the-islamic-revolution-a-blessing-in-disguise-for-iranian-armenians/>, Abruf am 27.03.2019.

¹⁹ Vgl. Interview von Gandzasar mit Erzbischof Sepuh Sargsyan am 05.11.2016.

4.2. Armenisch-Evangelische Kirche

Die Armenisch-Evangelische Kirche ist mit der Assyrisch-Evangelischen und der Persisch-Evangelischen Kirche in einem gemeinsamen Senat zusammengefasst. Allen drei Kirchen gehörten landesweit nach eigenen Angaben im Jahre 2003 ca. 3.000 Gläubige an. Die Armenisch-Evangelische Kirche verfügt über intakte Gemeinden in Teheran und Orumiyeh; in anderen Städten gibt es nur vereinzelt Gläubige, aber keine organisierten Gemeinden. Bereits in den Jahren 1998 bis 2000 ist ein beträchtlicher Teil der armenischen Gemeinden (ca. 20%) in die USA ausgewandert, als es dort spezielle Programme für diese Immigranten gab. So zum Beispiel die „Hebrew Immigrant Aid Society“ (HIAS), eine weltweit tätige Flüchtlingshilfeorganisation mit Sitz in New York (USA).

4.3. Römisch-Katholische Kirche

Die Römisch Katholische Kirche ist in Iran mit drei verschiedenen Riten vertreten: Dem unierten assyrisch-chaldäischen, dem unierten armenischen und dem lateinischen Ritus. Insgesamt gibt es fünf Diözesen, darunter auch Erzdiözesen, die von Bischöfen geleitet werden. Die Diözesen unterteilen sich in drei assyrisch-chaldäische, eine armenische und eine lateinische Diözese. Die Zuständigkeit der drei assyrisch-chaldäischen Diözesen ist in Nord-, Zentral- und Südiran unterteilt. Die lateinische Diözese erstreckt sich über den gesamten Iran und wird von einem Diözesanbischof, der gleichzeitig Bischof von Teheran ist, geleitet. Diese Erzdiözese hat Gemeinden in Teheran und Isfahan.

Neben den Diözesen gibt es in Iran eine päpstliche Vertretung, die seit 1953 den Rang einer Apostolischen Nuntiatur hat. Die Nuntiatur hat eine doppelte Funktion: Ihre primäre Aufgabe ist jedoch, als Vertretung des Papstes in Iran die Beziehungen zu den Teilkirchen (Diözesen) zu stärken. Daneben unterhält sie im Rahmen ihrer diplomatischen Aufgabe Beziehungen zur iranischen Regierung.

4.4. Assyrische Gemeinde (Tehran Assyrian Association), assyrische Kirchen

Diese „Kirche“ ist Dachverband für die etwa 25.000 Assyrer im Iran und stellt soziale Einrichtungen bereit. Diese Kirchenbewegung hat keinerlei religiösen Charakter. Vielmehr sind die Assyrer in sechs verschiedenen Kirchen engagiert.²⁰

4.5. Katholisch-Chaldäisch-Assyrische Kirche

Die Katholisch-Chaldäische Kirche (mit Rom uniert) umfasst etwa 700 Familien in Teheran. Vor der Revolution waren es noch etwa 80.000 Personen. Der große Rückgang erklärt sich vor allem aus der schwierigen wirtschaftlichen Situation im Land und den verbesserten Emigrationsmöglichkeiten.

²⁰ UK Home Office (19.03.2015): Country Information and Guidance: Christians and Christian Converts, Iran, S. 9.

5. Assembly of God (Assembly of God I + II)

Es existieren zwei verschiedene Kirchenzweige, die sich als „Assembly of God“ bezeichnen. Hervorgegangen sind beide aus der assyrischen Pfingstkirche (in der Glaubenspraxis den Zeugen Jehovas ähnlich). Die Pfingstkirchen in Iran verstehen sich als sehr konservative Vertreter einer reinen Lehre. Die Mitglieder trinken keinen Alkohol und rauchen nicht. Tanzen ist unerwünscht. Die Mitglieder haben auch aus diesen Gründen zur Assyrischen Gemeinde (s. o.) nur ein sehr loses Verhältnis.

Die „Pentecostals of Iran“ (Assembly of God I) bestehen bereits seit 95 Jahren in der Islamischen Republik Iran. Der Grundgedanke dieser ältesten „Assembly of God I“ war es, innerhalb der assyrischen Gemeinde den wahren christlichen Glauben zu praktizieren und auch die anderen assyrischen Christen von der Richtigkeit ihrer strengreligiösen Gedankenwelt zu überzeugen.

Aus dieser Bewegung spaltete sich vor ca. 50 Jahren eine weitere religiöse Gruppe mit pfingstkirchlichem Hintergrund ab. Der Unterschied zu der älteren Pfingstgemeinde bestand darin, dass diese Separatisten ihre Missionstätigkeit nicht auf die assyrischen Gemeindemitglieder beschränkten, sondern vielmehr auch islamische Iraner zum wahren Glauben bekehren wollen. Diese „Assembly of God II“ war mit Intellektuellen besetzt und wirkte aus ihrer Sicht erfolgreich in die iranische Gesellschaft hinein.

Für die heutigen Pentecostals blieb dies nicht ohne Folgen: Der in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende Dachverband der „Assembly of God“ löste sich immer mehr von den Pentecostals und wendete sich zunehmend den neuen „Assembly of God II“ zu.

Ein Wechsel der Leitung der „Assembly of God I“ kurz vor der Jahrtausendwende führte eine entscheidende Änderung herbei. Der bisherige Grundsatz, Missionstätigkeit nur innerhalb der assyrischen Gemeinden auszuüben, wurde fallen gelassen. Die damit verbundene Öffnung für die Menschen außerhalb der assyrischen Gemeinden erbrachte den gewünschten missionarischen Erfolg. Allerdings konnte diese Öffnung die geistige Führerschaft der abgespaltenen Christengemeinde nach außen nicht verhindern. Dies führte dazu, dass der bisherige Name „Assembly of God“ in Pentecostals umgewandelt wurde und eine enge Bindung zu den Schweizer Pentecostals Dachverband entstand. Gleichzeitig verfügt diese Kirchengemeinde über gute Beziehungen zu der amerikanischen Bewegung „Four Way Churches“.

Einen großen Einschnitt hat die Gemeinde der „Assembly of God II“ am 29. Mai 2012 erfahren, als dem Leiter der Gemeinde „Djaamat-e-Rabani“, Bruder Robert Gogtappe, von Vertretern der Spionageabwehr der iranischen Revolutionsgarde eine Schließungsverfügung des Ministeriums für Nachrichtenwesen und Sicherheit ausgehändigt wurde. Die Kirche wurde geräumt, alle Ein- und Ausgänge sowie das Haupttor versiegelt und Verwaltungsunterlagen beschlagnahmt. Seither ist die Kirche ausweislich eines Schildes am Haupteingangstor „wegen Renovierungsarbeiten“ geschlossen. Ein Strafverfahren gegen die Leitung der Kirchengemeinde ist bisher nicht bekannt geworden.²¹

²¹ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher/DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 28.03.2019; Center for Human Rights in Iran (Dezember 2016): Protestant Church Property Confiscated in Iran by Khamenei-Supervised Organization, <https://www.iranhumanrights.org/2016/12/church-siege-tehran/>, Abruf am 26.03.2019.

6. Missionierung

Bis zu dem Tag der Schließung der Gemeinde „Djaamat-e-Rabani“ konnte der Begriff der Missionierung negativ abgegrenzt werden. Innerhalb der Gemeinde, die sich bekanntlich aus mindestens 70% Konvertiten zusammensetzte, waren der Verkauf von CDs und DVDs, die Predigten oder Kirchenlieder zum Inhalt hatten, üblich. Mittlerweile wurde die Veröffentlichung von religiösem Material durch die Regierung eingeschränkt und christliche Bibeln werden häufig konfisziert. Verlage werden unter Druck gesetzt, Bibeln oder nicht genehmigtes nicht-muslimisches Material nicht zu drucken.²²

Gleichzeitig ist bekannt geworden, dass seit 2012 seitens des Erschad-Ministeriums ein Projekt zur Übersetzung der „Katholischen Jerusalem Bibel“ in Farsi genehmigt und durchgeführt wurde. Auch die Universität für Religion und Bekenntnis in Qom, die Religionsstudien betreibt, übersetzte noch im Jahr 2015 den „Katechismus der Katholischen Kirche“ in Farsi. Beide Produkte sind heute noch ohne Probleme in den Buchläden erhältlich.²³

Eine Missionierung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel Informationsstände, öffentliche Messen und Predigten und Zeugnisse usw.) ist seit Jahrzehnten nicht möglich. Die missionierenden Christen beschränken sich in ihren Handlungen mit der notwendigen Vorsicht auf „Vier-Augen-Gespräche“.

Dabei gehört es aber zum Erscheinungsbild in den Großstädten, dass christliche Symbole im Modebereich als Accessoires Verwendung finden und auch in den entsprechenden Geschäften angeboten werden. Auch Dekorationen mit christlichen Motiven sind nicht ungewöhnlich. Eine solche kommerzielle Präsentation führte bisher nach Darstellung der in Teheran vertretenen westlichen Botschaften zu keinen Strafverfahren. Laut der Nachrichtenseite der iranischen Christen Mohabbat News können Christen öffentlich im ganzen Land Weihnachtsgeschenke, Tannenbäume oder Schmuckwaren für ihre Feste kaufen. Vor einigen Kirchen in Teheran stehen anlässlich der Weihnachtsfeiertage, zu denen von staatlicher Seite immer wieder Glückwünsche übermittelt werden, Weihnachtsbäume.²⁴

Eine große Unterstützung finden die Christen in Iran, soweit sie missionieren möchten, aus anderen Ländern. Eine der größten einflussreichen Akteure ist die Organisation Elam Ministries, die aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien agiert und Schulungsmaterialien sowie Internet-Lehrgänge zur Verfügung stellt.²⁵

Auch das bekannte „Theologische Zentrum Pars“, das von Reverend Mehrdad Fatehi im Jahr 2010 gegründet wurde und seinen Sitz in London hat, verfügt nach eigenen Angaben über verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit mehreren iranischen Hauskirchen-Netzwerken. 70% der christlichen Studenten des Pars-Instituts leben angeblich im Iran und werden innerhalb des Landes geschult. Das Pars-Institut sendet auch über zwei Satellitenkanäle in den Iran, die von tausenden von Menschen regelmäßig gesehen werden.

Die bekanntesten TV-Sender, die ein tagesfüllendes Programm mit ausschließlich christlichen Inhalten in Farsi senden, sind „Mohabat TV“, „Sat-7 Pars“, „Kelisa TV“ und „Nejat TV“. Zahlreiche Versuche des iranischen Staates, den Empfang dieser Sender zu unterbinden, sind bisher nachweislich gescheitert.²⁶

Die Strafen für Muslime, die sich zum christlichen Glauben bekehren, werden vor dem Hintergrund, dass die Abkehr vom Glauben nach der Scharia mit der Todesstrafe belegt ist, immer härter. Im Iran „wurden viele zu mindestens zehn Jahren Gefängnis für ihre religiösen Aktivitäten bestraft“, so die US-Kommission für Internationale Religionsfreiheit in ihrem Bericht des Jahres 2018.²⁷

²² US Department of State (15.08.2017): International Religious Freedom Report for 2016: Iran, <https://www.state.gov/j/dri/rls/irf/2016religiousfreedom/index.htm?year=2016&dld=268994>, Abruf am 25.03.2019.

²³ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

²⁴ Iran Journal (27.12.2013): Weihnachten auf Iranisch, <http://iranjournal.org/gesellschaft/weihnachten-auf-iranisch>, Abruf am 21.03.2019.

²⁵ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher/DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 21.03.2019.

²⁶ International Campaign for Human Rights in Iran (ICHRI) (16.01.2013): The Cost of Faith – Persecution of Christian and Protestants and Converts on Iran, https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians_report_Final_for-web.pdf, Abruf am 21.03.2019.

²⁷ USCIRF (2018): Annual Report on Iran, <https://www.uscirf.gov/reports-briefs/annual-report/2018-annual-report>, Abruf am 26.03.2019.

7. Christliche Hauskirchen

Die Schließung der Gemeinde „Djaamat-e-Rabani“ hatte eine spürbare Vermehrung der christlichen Hauskirchen zur Folge. Konvertiten, die vorher diese große Gemeinde oder andere Kirchen besuchten, wendeten sich zunehmend dieser Organisationsform zu. Hauskirchen sind in der Islamischen Republik Iran illegal. Dennoch bietet diese Organisationsform die Möglichkeit zu agieren.

Außerhalb der Hauptstadt Teheran operieren die Hauskirchen in Shiraz, Rasht, Hamadan, Abadan, Mashhad, Ahwaz und den Provinzen Ost- und West-Aserbaidschan sowie in Arak.²⁸ Angehörige von Hauskirchen und Konvertiten treten im ländlichen Bereich im Vergleich zu Großstädten seltener auf. Dies wird darauf zurückgeführt, dass in diesen Gebieten eine wesentlich enghmaschigere Kontrolle der Bewohner durch die Sicherheits- und Ordnungskräfte und damit eine höhere Gefährdung gegeben ist. Auch das Fernbleiben von muslimischen Veranstaltungen trägt zu einer erhöhten Gefährdung bei, da diese Haltung in diesen Gebieten von den Bewohnern wesentlich leichter bemerkt werden kann.²⁹

Obwohl die Behörden die Ausbreitung der Hauskirchen fürchten, ist es schwierig, diese zu kontrollieren, da sie verstreut und ihre Örtlichkeiten meist nicht bekannt sind. Die Behörden nutzen Informanten, die die Hauskirchen infiltrieren, was zur Folge hat, dass die Hauskirchen sich in kleinen und mobilen Gruppen organisieren. Wenn Behörden Informationen bezüglich einer Hauskirche bekommen, wird ein Überwachungsprozess in Gang gesetzt. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Behörden sofort reagieren, da man zuerst Informationen über die Mitglieder sammeln und wissen will, wem welche Aufgabe in der Gemeinschaft zukommt und ob neben der Religionsausübung noch weitere Ziele verfolgt werden. Ob die Behörden eingreifen, hängt letztlich von den Aktivitäten und der Größe der Hauskirche ab.³⁰

Die Überwachung von Telekommunikation, Social Media und Online-Aktivitäten ist weit verbreitet, was auch den Angehörigen der Hauskirchen bekannt sein dürfte, die von Mitteilungen über die genannten IT-Plattformen absehen und das Mund-zu-Mund-Prinzip praktizieren. Nach Angaben des Australischen Department of Foreign Affairs and Trade nutzen die Hauskirchen zunehmend die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu „Internet-Geistlichen“, die möglicherweise aus Iran geflohen sind und auf diesem Weg die Hauskirche weiter leiten.³¹ Die Behörden sind nicht in der Lage, jeden zu jeder Zeit zu überwachen. Sie haben aber eine Atmosphäre geschaffen, in der die Bürger von einer ständigen Beobachtung ausgehen.³² Nach Ansicht vieler Beobachter sind die Sicherheitskräfte dabei auf „Hinweise aus der Bevölkerung“ angewiesen. Aber auch Angehörige der Familie des Konvertiten bringen, wenn auch in geringem Maße, die Hauskirchen oder Konvertiten in den Fokus der Sicherheitsorgane. Ansonsten hätten die Behörden keine Möglichkeit, eine Hauskirche zu entdecken, da die Mitglieder in der Regel sehr diskret sind.

Ein Mitglied einer Hauskirche, das Mission betreibt, an christlichen Konferenzen außerhalb Irans teilnimmt, sich möglicherweise auch im Besitz christlicher Materialien befindet und insofern in den Fokus der Ordnungskräfte oder Geheimdienste geraten kann, wird bestenfalls vernommen und verwarnt.³³ Es kann aber auch zu einer

OpenDoors: Iran, <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/iran>, Abruf am 28.03.2019.

²⁸ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher/DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 21.03.2019. International Campaign for Human Rights in Iran (ICHRI): International Campaign for Human Rights in Iran (ICHRI) (16.01.2013): The Cost of Faith – Persecution of Christian and Protestants and Converts on Iran, https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians_report_Final_for-web.pdf, Abruf am 21.03.2019.

²⁹ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

³⁰ Siehe hierzu auch DFAT (07.06.2018): Country Information Report Iran, <https://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-iran.pdf>, Abruf am 21.03.2019.

³¹ Ebd.

³² Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

³³ Vgl. Fn. 24.

Festnahme mit anschließendem Strafverfahren führen. Das Ziel der vorgenannten Sicherheitskräfte ist nicht die Privatperson, sondern die Hauskirche als Organisation und die aktiv missionierenden Führungspersonen.³⁴

Organisatoren von Hauskirchen können sich dem Risiko ausgesetzt sehen, wegen „Verbrechen gegen Gott“ angeklagt zu werden, worauf die Todesstrafe steht. Es ist aber kein Fall eines Konvertiten bekannt, bei dem diese Beschuldigung auch tatsächlich zu einer Exekution geführt hat. Mitglieder von Hauskirchen, die nicht der Leitung der Gemeinschaft zugerechnet werden, werden oftmals nach einer zweitägigen Haft und verschiedenen Vernehmungen, in deren Verlauf sie zu der Organisation der Hauskirche und eventuellen noch nicht bekannten Mitgliedern befragt werden, wieder auf freien Fuß gesetzt.³⁵

8. Situation für Konvertiten

8.1. Aktuelle Rechtslage

Apostasie ist derzeit nicht nach kodifiziertem Recht, aber nach der Scharia strafbar. Letztere ist entsprechend Art. 4 der Verfassung Grundlage des iranischen Rechts. Richter in Iran sind nach Art. 167 der Verfassung gehalten, bei der Rechtsanwendung zuerst auf kodifiziertes Recht zurückzugreifen. Sind solche Gesetze nicht vorhanden, so müssen sie ihren Urteilspruch auf Grundlage der authentischen islamischen Quellen oder der gültigen Rechtsurteile fällen.

Apostasie ist nach herrschender Meinung ein sog. Hadd-Delikt (Hadd-Strafen sind Strafen, die in der Scharia festgelegt sind). Folgende Prophetenworte werden im islamischen Recht dahingehend ausgelegt, dass Apostasie zu bestrafen ist: „...tötet den, der seine Religion wechselt“ und „Das Blut eines Muslims (zu vergießen) ist nicht erlaubt, außer in einem dieser drei (Fälle):

- der verheiratete Ehebrecher,
- Leben um Leben,
- und der seinen Glauben Verlassende und von der Gemeinschaft sich Trennende.

Die Scharia bietet dem Richter demzufolge bereits heute eine Rechtsgrundlage, um Apostaten in Iran zum Tode zu verurteilen. Die Apostasie ist der normalen Strafgerichtsbarkeit zugewiesen, Eingangsinstanz sind die allgemeinen Strafgerichte der Provinzen. Ein Todesurteil aufgrund des Vorwurfs der Apostasie erging zuletzt im November 2002 gegen den regimekritischen Hochschulprofessor Aghajari, seine Strafe wurde aber - unter verändertem Strafvorwurf - im Frühjahr 2005 in eine Haftstrafe umgewandelt. Fälle einer Vollstreckung der Todesstrafe wegen Apostasie wurden in den letzten Jahren nicht mehr bekannt. Der ehemalige Chef der iranischen Judikative, Ayatollah Sharoudi, hatte die Staatsanwaltschaften und die Gerichte angewiesen, niemanden wegen Religionswechsel zur Todesstrafe zu verurteilen. Eine derartige Verurteilung ist daher derzeit unwahrscheinlich. Die Direktive des ehemaligen Chefs der Justiz könnte jedoch kurzfristig zurückgenommen werden.³⁶

Indes ist zu beachten, dass es trotzdem zur Anklage und Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren wegen Konversion kommen kann.³⁷ Eine Anschuldigung wegen Apostasie kann schwerste Sanktionen nach sich ziehen. Oftmals lautet die Anklage auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ und „Beleidigung des Heiligen“³⁸, wohl um die Anwendung des Scharia-Rechts und damit die Todesstrafe wegen Apostasie zu vermeiden.

³⁴ Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC) (30.07.2014): Apostasy in the Islamic Republic of Iran, <http://www.iranhrdc.org/english/publications/reports/1000000512-apostasy-in-the-islamic-republic-of-iran.html>, Abruf am 26.03.19.

³⁵ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

³⁶ Deutsche Botschaft Teheran: Strafrechtsnovelle in Iran/Apostasie, Fernschreiben vom 27.11.2008.

³⁷ VG Kassel, Urteil vom 07.02.2019, Az.: 3 K 2470/16.KS.A.

³⁸ So auch: Auswärtiges Amt (09.08.2018): Auskunft an das BAMF, Az.: 508-516.80/49702.

8.2. Willkürliche Verhaftungen durch iranische Behörden

Trotz Fehlens einer strafrechtlichen Grundlage kommt es immer wieder zu willkürlichen Verhaftungen von Konvertierten. Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für die Lage der Menschenrechte in Iran, Asma Jahangir, hat in ihrem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat (UNHRC) vom März 2017 betont, dass seitens der iranischen Behörden und vom Klerus gezielt mit strengen Maßnahmen und willkürlichen Verhaftungen gegen christliche Konvertiten mit vormals muslimischen Hintergrund vorgegangen wird.³⁹ Auch Christians in Parliament APPG und APPG for International Freedom of Religion or Belief⁴⁰ weisen auf willkürliche Verhaftungen von christlichen Personen hin. Danach ist es in den letzten zehn Jahren beispielsweise üblich geworden, dass während der Weihnachtszeit in verschiedenen Städten Irans christliche Konvertiten von den Sicherheitskräften festgenommen werden.⁴¹ In einem Interview mit UK Home Office im Juli 2017 wies die Organisation Article 18⁴² darauf hin, dass bei den Verhaftungen von Konvertierten die gesetzlichen Vorschriften nur selten eingehalten werden.⁴³ In den meisten Fällen würden Betroffene weder vorgeladen, noch werde ihnen bei ihrer Verhaftung ein Haftbefehl vorgelegt. Auch würden sie nicht über die Anklagepunkte informiert.

Konvertierte werden bei Razzien in Hauskirchen, Privathäusern oder an beliebigen anderen Orten festgenommen. Gemäß Zeugenaussagen an Christians in Parliament APPG und APPG for International Freedom of Religion or Belief sind Razzien und Festnahmen in Privathäusern von christlichen Personen in Iran weit verbreitet. Personen, die ihren Glauben in Hauskirchen praktizieren, sind von Razzien betroffen.⁴⁴ Voraussetzung sind Informationen aus dem Umfeld der Hauskirchen (s. Punkt 7 Christliche Hauskirchen). BosNewsLife zufolge haben Sicherheitskräfte allein im Monat August 2016 in mindestens vier Hauskirchen Razzien durchgeführt. Die Behörden beabsichtigen mit solchen Aktionen ein Klima der Angst zu schaffen.⁴⁵ Gemäß Aussagen von Elam Ministries⁴⁶ werden bei Razzien in Hauskirchen alle Anwesenden festgenommen: Sowohl diejenigen, die neu und inaktiv sind, als auch die Kirchenführenden.

8.3. Anzahl verhafteter Konvertierter

Christen im Exil haben gemäß dem US Department of State von zahlreichen Festnahmen, insbesondere von evangelikalen und vom Islam konvertierten Christen berichtet.⁴⁷ Laut der USCIRF und der in Budapest ansässigen Nachrichtenagentur BosNewsLife⁴⁸ haben iranische Sicherheitskräfte zwischen Mai und August 2016 ungefähr 80 Christen verhaftet. Die Mehrheit der Inhaftierten wurde laut USCIRF verhört und nach wenigen Tagen freigelassen, aber ein Teil der Verhafteten wurde über Monate ohne Anklage festgehalten.⁴⁹ Mehrere Betroffene seien weiterhin in Haft. Menschenrechtsgruppen gehen allerdings davon aus, dass es eine Dunkelziffer gibt und die Zahl der Christen, welche von den Behörden aufgegriffen werden, viel höher liegen könnte. Im Dezember 2016 waren rund 90 christliche Personen wegen ihren religiösen Tätigkeiten oder ihrem Glauben inhaftiert oder saßen in Untersuchungshaft.

³⁹ VG Kassel, Urteil vom 07.02.2019, Az.: 3 K 2470/16.KS.A.

⁴⁰ All Party Parliamentary Group: parteiübergreifende Interessensgruppe von Parlamentariern 2015.

⁴¹ Center for Human Rights in Iran (Dezember 2016): Protestant Church Property Confiscated in Iran by Khamenei-Supervised Organization, <https://www.iranhumanrights.org/2016/12/church-siege-tehran/>, Abruf am 26.03.2019.

⁴² NGO zur Verteidigung der Religionsfreiheit mit Sitz in London.

⁴³ UK Home Office, März 2018

⁴⁴ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

⁴⁵ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher/DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 21.03.2019.

⁴⁶ Auskunfts der Wohlfahrtsorganisation mit Sitz in London und Wales an UK Home Office im September 2017.

⁴⁷ US Department of State (15.08.2017): International Religious Freedom Report for 2016: Iran, <https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2016religiousfreedom/index.htm?year=2016&dclid=268994>, Abruf am 25.03.2019.

⁴⁸ ACCORD (14. Juni 2017): Anfragebeantwortung zu Iran: Dürfen Muslime nichtmuslimische Gebetshäuser (Armenisch-Apostolische Kirche) betreten?, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1425945.html>, Abruf am 28.03.2019.

⁴⁹ USCIRF (2017): Annual Report on Iran, <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2017.USCIRFAnnualReport.pdf>, Abruf am 28.03.2019.

8.4. Soziale Folgen einer Konversion

Neben den strafrechtlichen Folgen einer Konversion besteht die Möglichkeit, dass bei Bekanntwerden des Glaubenswechsels der Arbeitsplatz in Gefahr gerät. Insbesondere bei staatlichen Unternehmen, in denen Angehörige des „Herasat“ (Aufsichtsgruppe des iranischen Geheimdienstministeriums) regelmäßig vertreten sind und auch in Privatunternehmen ab einer bestimmten Größe, die die Anwesenheit des „Herasat“ dulden müssen. Dabei ist es auch möglich, dass Familienangehörige des Konvertiten ebenfalls eine Kündigung erhalten.⁵⁰

Unabhängig von der gesellschaftlichen Umgebung besteht für Konvertiten die Gefahr, dass sie sich, wenn sie sich innerhalb der eigenen Familie erkennbar zum Christentum bekennen, erheblichen Widerständen bis hin zur aktiven Denunziation bei den Sicherheitskräften seitens eines Angehörigen der Familie aussetzen. Darüber hinaus riskieren sie auch den Ausschluss aus der Familie. Dies trifft insbesondere auf Konvertiten zu, deren Familienangehörige innerhalb des Regierungsapparates arbeiten, da diese in der Furcht leben, die Arbeit zu verlieren.⁵¹ Auch das Recht auf die Kindererziehung wird in solchen Fällen möglicherweise von der Familie in Frage gestellt, da die Erziehung eines muslimischen Kindes für Andersgläubige ausgeschlossen ist.⁵²

Grundsätzlich kann aber auch davon ausgegangen werden, dass diese Konflikte ausbleiben, wenn die Familie einem eher säkularen Umfeld entspringt, wie es in der iranischen Gesellschaft oftmals oder zunehmend der Fall ist.⁵³ Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass außerhalb des beruflichen Umfelds ein mangelhafter Moschee-Besuch oder die Verweigerung der Teilnahme an muslimischen Ritualen nicht zwingend den Verdacht einer Konversion aufkommen lässt.⁵⁴ Dennoch ist es nicht verwunderlich, dass viele Konvertiten den Glaubenswechsel gegenüber ihren Familien verschweigen, um mögliche Konflikte zu umgehen.⁵⁵

8.5. Rückkehr von Konvertiten

Die Rückkehr von Konvertiten in den Iran führt nicht zwingend zu einer Festnahme oder Inhaftierung. In den vergangenen zehn Jahren wurde seitens der in Iran vertretenen westlichen Botschaften, die grundsätzlich Rückführungen iranischer Staatsangehöriger vor Ort kontrollieren, kein Fall der Festnahme eines Konvertiten bei der Einreise gemeldet.

Allgemein wird eine Unterscheidung zwischen dem Konvertit, der bereits vor einer Ausreise in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten ist und demjenigen, der nach der Ausreise einen Glaubenswechsel tätigte, vorgenommen. Konvertiten, die aus einer Gefährdungs- oder Konfliktsituation heraus die Ausreise betrieben haben, werden als gefährdet betrachtet, da möglicherweise seitens der Behörden eine Akte über sie angelegt wurde und dies bei der Einreise über das Informationssystem angezeigt wird. Auch Konvertiten, die im Ausland in der Öffentlichkeit für ihr christliches neues Leben bekannt wurden, laufen Gefahr, dass die iranischen Sicherheitskräfte eine solche Ermittlungsakte angelegt haben. Dabei genügt es nicht, über die sozialen Medien den Glaubenswechsel zu verbreiten; vielmehr wird angenommen, dass bei entsprechender Aufmerksamkeit für die iranischen Dienste entscheidend ist, ob der Glaubenswechsel nachvollziehbar ist oder lediglich eine „copy/paste“-Entscheidung getroffen wurde, um eine Annäherung zum westlichen Leben zu erreichen.⁵⁶

⁵⁰ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher,DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 21.03.2019.

⁵¹ Ebd.

⁵² Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

⁵³ Danish Refugee Council (Juni 2014): Update on the Situation for Christian Converts in Iran, <https://www.refworld.org/publisher,DIS,,IRN,53b650394,0.html>, Abruf am 21.03.2019.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Danish Refugee Council (23.2.2018): Iran - House Churches and Converts, https://www.ecoi.net/en/file/local/1426255/1788_1520517773_house-churches-and-converts.pdf, Abruf am 21.03.2019.

⁵⁶ Ebd.

9. Rechtsprechung zum Sachvortrag der Konversion

Grundlegend:

Der EGMR hat mit Urteil vom 19.12.2017, Az. 60342/16, entschieden, dass Asylbewerber, die im Ausland zum christlichen Glauben übergetreten sind, im Fall einer Abschiebung in den Iran nur dann ein reales Risiko einer Misshandlung i.S.v. Art. 3 EMRK zu befürchten hätten, wenn sie ihren Glauben in einer Art und Weise kundtun, die von den iranischen Behörden als Bedrohung aufgefasst würde. Dies setze ein gewisses Maß an öffentlicher Bekanntheit voraus. Dies gelte jedoch nicht für gewöhnliche, ihren Glauben diskret ausübende Kirchenmitglieder, die auch nicht aus anderen Gründen in das Blickfeld der Behörden geraten sind. Der Kläger war in der Schweiz getauft worden und nahm regelmäßig an Gottesdiensten und Bibelkursen teil. Nach Auffassung des EGMR sei den iranischen Behörden bewusst, dass iranische Staatsbürger manchmal versuchten, sich auf ihr im Ausland erworbenes Christentum zu berufen, um Flüchtlingsstatus eingeräumt zu bekommen.

Darüber hinaus kann als gefestigte Rechtsprechung gelten, dass

- „es nicht überspannt ist, nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen zu können und mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut zu sein. Dazu bedarf es i.d.R. keines nur Experten vorbehaltenen Wissens.“ (BVerwG; Beschluss vom 25.08.2015; VG Magdeburg, Urteil vom 10.12.2018, Az.: 3 A 250/17MD; VG Bayreuth, Urteil vom 11.08.2016, B 2 K 16.30837; VG Augsburg, Urteil vom 16.10.2018, Az.: Au 5 K 18.30658),
- es im Rahmen der freien Beweiswürdigung ureigene Sache des Gerichts ist, anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles zu klären, ob ein ernsthafter Glaubenswechsel vorliegt (BayVGH, Beschluss vom 16.11.2015; OVG Münster, Beschluss vom 28.06.2018, Az.: 13 A 3261/17.A; VG Kassel, Urteil vom 07.02.2019, Az.:3 K 2470/16.KS.A; VG Dresden, Urteil vom 12.11.2018, Az.:6 K 1270/16.A; VG Lüneburg, Urteil vom 11.06.2018, Az.: 5 A 306/16; VG Minden, Urteil vom 22.01.2018, Az.:2 K 4709/16.A),
- daran anknüpfend geprüft wird, ob dem Asylbewerber die Befolgung einer gefahrträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung der religiösen Identität besonders wichtig ist (VG Dresden, Urteil vom 26.03.2018, Az.: 6 K 547/17.A.),
- es daher einen Unterschied macht, in welcher Art und Weise ein Christ seinen Glauben nach außen sichtbar lebt, z.B. durch missionarische Aktivitäten oder eher zurückhaltend als sog. Taufscheinchrist (Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 09.08.2018, Au 5 K 18.31022; VG Berlin, Urteil vom 02.07.2018, Az.: VG 21 K 128.18 A; VG Bayreuth, Urteil vom 22.06.2018, Az.: B 2 K 17.30244; VG Stade, Urteil vom 19.01.2018, Az.: 1 A 97/16),
- lt. EuGH-Urteil vom 05.09.2012 die Gefahrvermeidung durch Verzicht auf religiöse Betätigung grundsätzlich nicht gefordert werden darf (ebenso: OVG Hamburg, Beschluss vom 12.01.2018, Az.: 1 Bf 295/17.AZ; VG Kassel, Urteil vom 07.02.2019, Az.: 3 K 2470/16.KS.A).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

3/2019

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de